



# Leitern

Sicherheitsinformationen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt



# Inhalt

<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
Beschaffenheit der Leiter.....	4
Verwendung der Leiter .....	4
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche .....	7
Anlegeleitern .....	8
Einteilige Anlegeleitern .....	8
Mehrteilige Anlegeleitern .....	8
Stehleitern .....	9
<b>Liste der zu prüfenden Teilen</b> .....	<b>11</b>
<b>Vorschriften und Normen</b> .....	<b>13</b>

# Allgemeines

**Schon bei der Planung und Arbeitsvorbereitung ist der Einsatz von Leitern auf ein Minimum zu reduzieren. Leitern sollen nur für kurz dauernde Tätigkeiten verwendet werden.**

## Beschaffenheit der Leiter

Wie Leitern beschaffen sein müssen, geht aus der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) und der ÖNORM EN 131 hervor. Aus Sicherheitsgründen sollten nur ÖNORM entsprechende Leitern verwendet werden.

## Verwendung der Leiter

Die Verwendung von Leitern aller Art hat grundsätzlich nach den Herstellerangaben gemäß der Bedienungsanleitung zu erfolgen.

Leitern sind standsicher auf tragfähigen Untergründen aufzustellen. Von Anlege- und Stehleitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer durchzuführen.

Das „Gehen“ mit Stehleitern (beidseitig besteigbare Sprossenleitern) ist aber **grundsätzlich nicht zulässig**, da dabei grundlegende Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes verletzt werden:

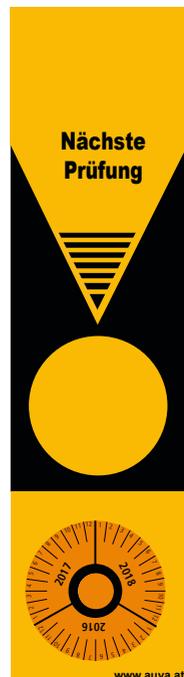
- § 34 Abs. 2 Z 3 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) legt fest, dass Leitern derart aufzustellen sind, dass sie gegen Umfallen gesichert sind. Die Standsicherheit ist bei Stehleitern nur bei funktionsfähiger Spreizsicherung gegeben.
- § 35 Abs. 1 Z 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verbietet, dass Arbeitsmittel ohne die für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden. Bei Stehleitern ist die vorgesehene Schutz- und Sicherheitseinrichtung die Spreizsicherung (z. B. gespannte Kette, eingelegte Spreizsicherung), ohne die eine Stehleiter nicht standsicher aufgestellt ist.

Im Freien dürfen Arbeiten von der Leiter aus ausschließlich bei günstigen Witterungsverhältnissen erfolgen.

Vor jeder Verwendung muss die Leiter von ihrer Benutzerin/ ihrem Benutzer auf offensichtliche Beschädigungen und Mängel überprüft werden. Deckende Anstriche auf Holzleitern sind nicht zulässig, weil z. B. Risse in Holmen und Sprossen dadurch übersehen werden könnten.

Darüber hinaus sollten alle Leitern mindestens einmal jährlich gemäß § 17 Abs. 2 ASchG und § 37 Abs. 1 ASchG durch eine fachkundige Person überprüft werden. Kennzeichnen Sie die überprüften Leitern z. B. mit geeigneten Aufklebern. Die Ergebnisse sollten gemäß § 37 Abs. 6 ASchG schriftlich dokumentiert werden.

Es ist gefährlich, sich bei Arbeiten auf der Leiter auf die Seite zu beugen. Der Schwerpunkt der Benutzerin/des Benutzers muss immer innerhalb der Holme liegen. Kann diese Benutzungsbedingung nicht eingehalten werden, ist die Leiter zu versetzen.



www.auva.at  
Kennzeichnung

Beim Steigen auf eine Leiter, ebenso wie beim Heruntersteigen, ist aus Sicherheitsgründen das Gesicht der Leiter zuzuwenden.

Steht eine Leiter auf einem Verkehrsweg, so ist sie gegen unbeabsichtigtes Umstoßen zu sichern (z. B. durch Absperrungen oder Warnposten).

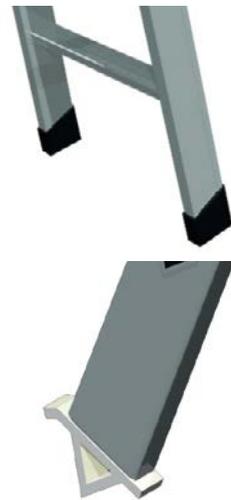
**!** **Vorsicht bei Fenstern und Türen.**

Ebenso sind im Öffnungsbereich von Fenstern oder Türen aufgestellte Leitern durch besondere Schutzmaßnahmen zu sichern.

Die Holmenden müssen gegen ein Wegrutschen der Leiter gesichert sein. Leitern dürfen nicht als waagrechte Gerüstträger, als Unterlage für Gerüstbeläge sowie als Laufgänge, Laufftreppen und Laufbrücken verwendet werden.

Die Verwendung von Gerüstleitern und Dachleitern als Aufstiegsleitern ist nicht erlaubt.

Bei Arbeiten in der Nähe von blanken, spannungsführenden Teilen (z. B. Leitungen) sind folgende Mindestabstände einzuhalten:



*Aufsatz am Leiterfuß zur Sicherung gegen Wegrutschen*

**Abstand zu Freileitungen**  
Der festgelegte Sicherheitsabstand muss jedenfalls größer sein als

4 Meter .....	bis 380 kV
3 Meter .....	bis 220 kV
2 Meter .....	bis 110 kV
1,5 Meter .....	bis 30 kV
0,5 Meter .....	bis 1 kV

**Vorsicht! Die Leitung kann bei Wind ausschlagen.**

## Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche

**Diese Beschränkungen gelten für Arbeitsstandplätze auf Leitern, nicht für Leitern als Verkehrsweg.**

Die Jugendlichen (bis 18 Jahre) müssen körperlich geeignet sein. Das Arbeiten auf Leitern ist nur bei günstiger Witterung und nach einer besonderen betrieblicher Unterweisung erlaubt.

Dabei ist die Höhe des Standplatzes entscheidend:

Anlegeleiter	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
Standplatz bis 5 m Höhe	ja	ja
Standplatz über 5 m Höhe	nein	ja, nach 18 Monaten unter Aufsicht erlaubt

Stehleitern	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
Standplatz bis 3 m Höhe	ja	ja
Standplatz über 3 m Höhe	nein	ja, nach 18 Monaten unter Aufsicht erlaubt

## Lagerung, Wartung und Reparaturen

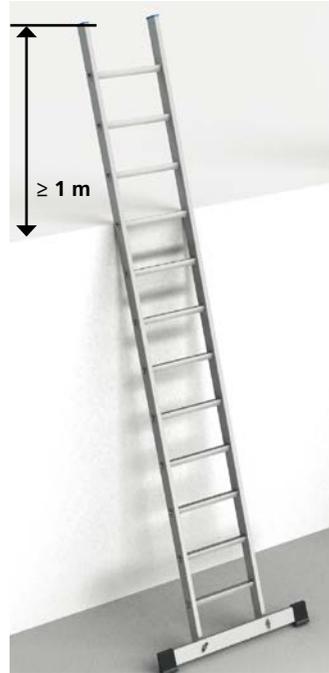
Bei der Lagerung sind Leitern vor mechanischer Beschädigung und vor aggressiven Stoffen (z. B. Säuren) zu schützen. Holzleitern sollen auch nicht in warmen und trockenen Räumen wie z. B. Heizräumen gelagert werden, weil dort das Holz austrocknen kann. Auf Leitern, ausgenommen Dachleitern, sind aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten als Sprossen oder Stufen nicht zulässig. Es ist untersagt Leitern durch Befestigen von Latten an den Holmen zu verlängern.

Eine Reparatur von Leitern kann nur durch fachkundigen Personen erfolgen. Nagelungen sind grundsätzlich verboten.

## Anlegeleitern

Wird eine Anlegeleiter zum Aufstieg auf Podeste, Bühnen oder andere höher gelegene Flächen verwendet, ist ihre Länge so zu wählen, dass sie mindestens 1 m über die Ausstiegsstelle hinausragt, sofern nicht eine andere Vorrichtung ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bietet.

Leitern sind ausschließlich an sichere und tragfähige Stützpunkte anzulegen und daher nicht an Glasflächen, Mauerecken usw.).



*Anlegeleiter*

## Einteilige Anlegeleitern

Einteilige Sprossenanlegeleitern dürfen nicht länger als 8 m sein. Anlegeleitern sind generell gegen Umfallen zu sichern (z. B. Standverbreiterung mit Querfuß, oder breiterer Leiternfuß, sowie seitliche Abstützungen oder Befestigung der Leiter am oberen Leiterende). Einteilige Stufenanlegeleitern dürfen nicht länger als 4 m sein und sind so anzulegen, dass ihre Stufen waagrecht stehen.

## Mehrteilige Anlegeleitern

Die zur Sicherung der notwendigen Überdeckung von Leiternteilen vorhandene Ausschiebbegrenzung darf nicht unwirksam gemacht werden.

Das Ausschieben der Leitern ist nur dann zulässig, wenn sich niemand auf ihnen befindet.



*Sichern des Leiterkopfes durch Aufsetz-, Einhak-, Einhängvorrichtung.*

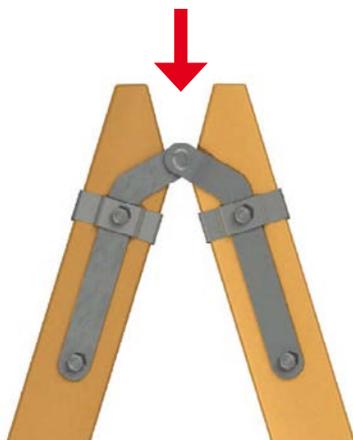
Bei Schiebeleitern ohne Seilzug müssen die Fallhaken nach dem Ausschieben der Leiter ordnungsgemäß eingerastet werden. Bei Schiebeleitern mit Seilzug müssen die Fallhaken selbsttätig einrasten.

## Stehleitern

Die Verwendung von Stehleitern als Anlegeleitern ist nur dann möglich, wenn sie konstruktiv und gemäß Herstellerangaben dafür geeignet ist.

Stehleitern müssen mit einer Spreizsicherung (textilen Bändern, Ketten oder fixierbaren Gelenken) versehen sein.

Bei Verwendung der Stehleiter müssen die Spreizsicherungen gespannt oder eingerastet sein, weshalb das



Hier (roter Pfeil) darf sich keine Quetschstelle befinden



Stehleiter mit Spreizsicherung

„Gehen mit Stehleitern“ untersagt ist. Die Gelenke dürfen keine Quetschstellen bilden.

Stehleitern mit Plattform und maximal fünf Stufen oder Sprossen inklusive Plattform dürfen aber nur mit eingerasteter Plattform benutzt werden.



**Nie über die höchste Standsprosse hinaus steigen.**

Bei Sprossenstehleitern ist die höchste zulässige Standsprosse die 3. Sprosse von oben. Bei Stufenstehleitern ist die höchste zulässige Standstufe die 4. Stufe von oben. Die höheren Sprossen oder Stufen dienen nur zum Anhalten.

Besteht vom Standplatz auf der Leiter Absturzgefahr von mehr als 3 m, ist nur die Durchführung kurzfristiger Arbeiten im Greifraum erlaubt (**Achtung:** bei Leiteraustellung neben Absturzkanten zählt die Gesamtabsturzhöhe!).

**Das Übersteigen von einer Stehleiter auf einen anderen Standplatz oder eine andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Stehleiter ist gegen Kippen und Wegrutschen gesichert.**

### Mehrzweckleitern

Für Mehrzweckleitern gelten die Bestimmungen jener Leiterart, an deren Stelle sie verwendet werden.



*Aufkleber zur besseren Feststellung des richtigen Winkels.*

## Liste der zu prüfenden Teilen

Bei regelmäßigen Überprüfungen muss Folgendes berücksichtigt werden:

- **Überprüfung, dass Holme/Beine (aufrechtstehende Teile) nicht verbogen, gekrümmt, verdreht, verbeult, gerissen, korrodiert oder verrottet sind;**
- **Überprüfen, dass Holme/Beine um die Fixierpunkte für andere Teile in gutem Zustand sind;**
- **Überprüfen, dass Befestigungen (üblicherweise Nieten, Schrauben, Bolzen) nicht fehlen und nicht lose oder korrodieren;**
- **Überprüfen, dass Holme/Beine nicht fehlen und nicht lose, stark abgenutzt, korrodiert oder beschädigt sind;**
- **Überprüfen, dass Gelenke zwischen Vorder- und Rückseite nicht beschädigt, lose oder korrodiert sind;**
- **Überprüfen, dass die Verriegelung in horizontaler Stellung bleibt, hintere Schienen und Eckversteifungen nicht fehlen und nicht verbogen, lose, korrodiert oder beschädigt sind;**
- **Überprüfen, dass Sprossenhaken nicht fehlen, nicht beschädigt, lose oder korrodiert sind und sich ordnungsgemäß auf den Sprossen einhaken lassen;**
- **Überprüfen, dass Führungsbügel nicht fehlen, nicht beschädigt, lose oder korrodiert sind und ordnungsgemäß in den Holm greifen; Überprüfen, dass Gummifüße nicht fehlen und nicht lose, stark abgenutzt, korrodiert oder beschädigt sind;**
- **Überprüfen, dass die Leiter frei von Verunreinigung ist (z. B. Schmutz, Farbe, ÖL oder Fett);**
- **Überprüfen, dass die Verriegelungsschnapper (wenn vorhanden) nicht beschädigt oder korrodiert sind und ordnungsgemäß funktionieren;**
- **Überprüfen, dass keine Teile oder Befestigungen des Podests (wenn vorhanden) fehlen und dass das Podest nicht beschädigt oder korrodiert ist.**

Ergibt eine der oben stehenden Überprüfungen kein zufriedenstellendes Ergebnis, sollte die Leiter NICHT benutzt werden.

Bei speziellen Leiterarten müssen weiter vom Hersteller angegebenen Teile berücksichtigt werden.

## Vorschriften und Normen

- ArbeiternehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)
- ÖNORM EN 131, 1 bis 7; Leitern
- ÖNORM Z 1501; Leitern - Beidseitig Sprossenstehleiter für den besonderen beruflichen Gebrauch
- ÖNORM Z 1600; Festverlegte Aufstiege aus metallischen Werkstoffen an baulichen Anlagen
- Erlass der Arbeitsinspektion:  
Beidseitig begehbare Stehleitern – „Verbot des Gehens“ mit der Leiter
- ON-ZP Z 1510, Tragbare Leitern – Formblatt für die Kontrolle





# Leitern

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

## **Oberösterreich:**

UVD der Landesstelle Linz  
Garnisonstraße 5  
4010 Linz  
Telefon +43 5 93 93-32701

## **Salzburg, Tirol und Vorarlberg:**

UVD der Landesstelle Salzburg  
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5  
5010 Salzburg  
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck  
Ing.-Etzel-Straße 17  
6020 Innsbruck  
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn  
Eisengasse 12  
6850 Dornbirn  
Telefon +43 5 93 93-34932

## **Steiermark und Kärnten:**

UVD der Landesstelle Graz  
Göstinger Straße 26  
8020 Graz  
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt  
Waidmannsdorfer Straße 42  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon +43 5 93 93-33830

## **Wien, Niederösterreich und Burgenland:**

UVD der Landesstelle Wien  
Webergasse 4  
1200 Wien  
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten  
Kremser Landstraße 8  
3100 St. Pölten  
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart  
Hauptplatz 11  
7400 Oberwart  
Telefon +43 5 93 93-31901

Medieninhaber und Hersteller:  
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
Illustrationen: GrafikDesign F. Hutter

M 023-11/2016 kah